

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

AMEOS Klinikum Dr. Heines,
Rockwinkeler Landstr. 110, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

für die Zeit ab 1. Januar 2018, für mindestens 12 Monate

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche das AMEOS Klinikum Dr. Heines - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX im **ambulant betreuten Wohnen** (Einzelwohnen) unter verschiedenen Adressen in Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht grundsätzlich dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4 a), Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch kranke, sucht- und drogenkranke Menschen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (*siehe Anlage 1, liegt bereits vor*). Es richtet sich insbesondere an Menschen mit psychischen Störungen und substanzgebundenem Suchtverhalten (Doppeldiagnose-Patienten), die für einige Zeit in (unterschiedlich) begrenztem Umfang Betreuung, Förderung und Pflege in Form von Beratung, Anleitung und ggfs. Übernahme von Verrichtungen zur Bewältigung ihres Alltags benötigen, aber keiner stationären Versorgung bedürfen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung (Personalplan) erbracht.

Die Anzahl der einzusetzenden Förder- und Betreuungsstellen ergibt sich aus den Leistungsempfängern im Bedarfsfeststellungs- und Leistungsbewilligungsverfahren vom Sozialhilfeträger jeweils zugeordneten Personalschlüsseln in den Abstufungen/Betreuungsintensitäten

Mitarbeiter Betreuung/ Förderung	Zu	Anzahl der zu betreuenden Personen
1	Zu	11,66
1	Zu	7,81
1	Zu	5,22
1	Zu	3,36
1	Zu	2,36

2.3. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres für eine Kapazität von 21 Plätzen, die vorrangig für bremische Leistungsberechtigte angeboten werden. Eine Erhöhung der Kapazität bei steigender Nachfrage erfordert eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe¹

2.5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person aufzunehmen und zu betreuen.

2.6. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die persönlich geeignet sind. Näheres dazu ist der (bereits vorliegenden) *Anlage 3* „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Unter Berücksichtigung der mit der Vertragskommission vereinbarten Pauschalsteigerungsraten für das Jahr 2018, betragen die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen pro Person und Tag** nunmehr:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale in €	Maßnahmepau- schale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
1	1,96	14,87	1,62	18,45
2	1,96	21,23	1,62	24,81
3	1,96	30,80	1,62	34,38
4	1,96	46,76	1,62	50,34
5	1,96	65,75	1,62	69,33

¹ Grundlage: Schriftliche Mitteilung an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Referat 14.

Rundungsdifferenzen bei der Abrechnung sind möglich

3.2. Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschalen um 25 % vermindertes Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale in €	Maßnahmepau- schale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt In €
1	1,47	11,15	1,62	14,24
2	1,47	15,92	1,62	19,01
3	1,47	23,10	1,62	26,19
4	1,47	35,07	1,62	38,16
5	1,47	49,31	1,62	52,40

Rundungsdifferenzen bei Abrechnung sind möglich

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den als *Anlage 2* beigefügten Verhandlungsunterlagen/Entgeltberechnungen zu entnehmen. Die Entgelte beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Betreuung, Verwaltung und Fahrdienste. Ausfallzeiten der Mitarbeiter wurden in erforderlichem Umfang kalkulatorisch berücksichtigt.

3.4 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz; eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) spätestens 3 Monate nach Ablauf der Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung und im Weiteren jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen. Dem Sozialhilfeträger sind entsprechend den Regelungen des BremLRV SGB XII weitere Unterlagen zugänglich zu machen oder Prüfungen vor Ort zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung der erbrachten Leistung erforderlich ist.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

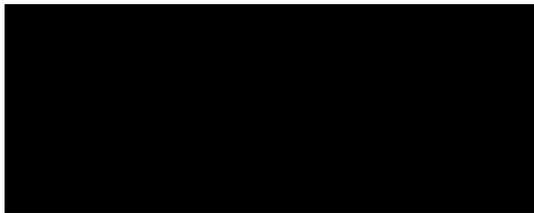
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im April 2018

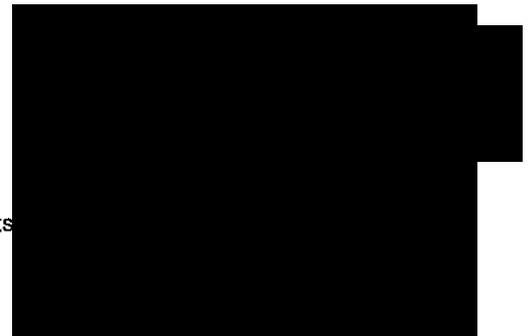
**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



(rechts



Anlagen:

- 1 - Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 4 a (liegt bereits vor)
- 2 - Verhandlungsunterlagen/Entgeltberechnungen
- 3 - Persönliche Eignung von Mitarbeitern (liegt bereits vor)